

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Iqony Technischer Service GmbH

- Stand Januar 2023 -

I. Allgemeines

1. Unsere gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Auftraggebern werden neben den einzelvertraglich schriftlich getroffenen Abreden durch unsere nachfolgenden Bedingungen bestimmt.
2. Ergänzungen und Abweichungen von nachstehenden Bedingungen bedürfen ausdrücklich unserer schriftlichen Zustimmung.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind oder wir mit der Ausführung begonnen haben.
2. Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
3. An etwaig von uns zur Verfügung gestellten oder zugänglich gemachten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Designs, Marken, Konstruktionen, Verfahren, Methoden und Unterlagen sowie an etwaig von uns zur Verfügung gestellten oder zugänglich gemachten Computerprogrammen, Datensammlungen, Erfinder-, Patent- und Urheberrechten sowie an sonstigen Schutzrechten und Know-how („**Geistiges Eigentum**“) behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Geistiges Eigentum darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir haben den Auftraggeber zuvor ausdrücklich und mindestens in Textform hierzu ermächtigt. Die Gewährung von Lizenzen oder Nutzungsrechten an unserem Geistigen Eigentum oder am Geistigen Eigentum Dritter bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung oder unserer ausdrücklichen Zustimmung mindestens in Textform.
4. Umfang und technische Eigenschaften unserer Lieferung und Leistung richten sich nach den schriftlichen Angaben in der Bestellung des Auftraggebers und unserer Auftragsbestätigung, soweit diese nicht voneinander abweichen. Weichen Bestellung und Auftragsbestätigung nur unwesentlich voneinander ab, so gilt allein unsere Auftragsbestätigung, soweit der Kunde dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung nicht spätestens am fünften Werktag nach dem Datum unserer Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

III. Preis und Zahlung

1. Soweit nicht anders zwischen uns und dem Besteller vereinbart, verstehen sich die Preise netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und gelten ab Werk („ex works“) ausschließlich Verpackung und ausschließlich Steuern, Abgaben, Zöllen, Entgelten, Gebühren, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden. Unsere Rechnungen sind bis 30 Tage netto zahlbar. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Falls wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen zu verlangen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Mit Gegenansprüchen kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
3. Wir behalten uns das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzupassen, wie es aufgrund der allgemeinen, externen, außerhalb unserer Kontrolle liegenden Preissteigerung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zollsatzänderungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten nötig ist; falls (und nur wenn) wir von vorstehendem Recht zur Preissteigerung gegenüber dem Besteller Gebrauch machen, sichern wir eine Preissenkung zu, wenn externe Kosten (wie z. B. Zölle) gesenkt werden oder ganz entfallen.

IV. Lieferzeit

1. Falls eine Lieferfrist vereinbart ist, so beginnt sie mit unserer Auftragsbestätigung und nachdem der Auftraggeber alle erforderlichen Unterlagen übermittelt hat. Wir verpflichten uns,

vereinbarte Lieferzeiten nach besten Kräften einzuhalten. Die Lieferzeit verlängert sich in jedem Falle um die Zeiträume, in denen die Lieferung und Leistung durch unverschuldete Betriebsstörungen, unvorhergesehenen Ausfall von Arbeitskräften, Verzug von Lieferanten oder Höhere Gewalt nicht ausgeführt werden kann, sofern nicht ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Dies gilt auch, wenn die Gründe bei Unterlieferanten eintreten.

Fälle höherer Gewalt sind z. B. Überschwemmung, Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung, Gesetz, behördliche Anordnung sowie ähnliche Fälle, die sich der Kontrolle und der Gewalt der Vertragspartner entziehen.

2. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so hat sich der Besteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt des Verzuges zu erklären, ob er beliefert werden will, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung geltend macht. Sollte er sich nicht innerhalb der Frist erklären, so ist er nur berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen.
Die Haftungsbegrenzung gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Sie gilt ebenfalls nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.
3. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Lieferung und Leistung bis Fristende unsere Betriebsstätte verlassen hat.
4. Wird die Lieferung und Leistung vom Auftraggeber verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten mit mindestens 3 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
5. Mehr- und Mindermengen bis zu 10 % der bestellten Menge können nicht beanstandet werden. Die Vergütung wird um den entsprechenden Prozentsatz angepasst. Teillieferungen sind zulässig.

V. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile bzw. Erbringung der Leistung auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr im Zeitpunkt der Versandbereitschaft der ausgesonderten Lieferung und Leistung auf den Auftraggeber oder dessen Beauftragten über. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten bei Lieferung gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- sowie sonstige Schäden und Risiken versichert.

VI. Mängelhaftung

1. Die Mangelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser einen festgestellten Mangel unverzüglich angezeigt bzw. seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
Bei Berechnung nach Maß, Zahl und Gewicht sind die beim Versand festgestellten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend.
2. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
3. Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage bzw. verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises vorzunehmen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
5. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen für die Lagerung des Liefergegenstandes zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Nach einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist sind wir berechtigt, über den Liefergegenstand nach vorheriger Androhung anderweitig zu verfügen.

VII. Haftung

1. Wir haften für eine schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

iqony

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Iqony Technischer Service GmbH

- Stand Januar 2023 -

- Wir haften für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- Für andere Schäden („sonstige Schäden“) als aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder vertragswesentlicher Pflichten ist unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit insgesamt begrenzt auf max. 10 % des Auftragswertes. Unabhängig davon haften wir, soweit gesetzlich zulässig, nicht für mittelbare Schäden und/ oder Folgeschäden, wie z. B. entgangenen Gewinn oder entstehende Verluste.
- Im Übrigen haften wir für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Sämtliche Ansprüche nach VII. verjähren mit Ablauf der unter VI. Ziffer 4 genannten Verjährungsfrist.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen und Nachbestellungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Rücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers abzüglich unserer angemessenen Verwertungsaufwendungen anzurechnen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln.
- Eine Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
Von Pfändungen und sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber darf den Liefer-/ Leistungsgegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen.
- Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen, vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Allein- bzw. Miteigentum für uns.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insofern freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch uns.
- Der Auftraggeber tritt uns ferner die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

IX. Einhaltung von Verhaltenskodizes und Gesetzen

- Der Verkäufer weist auf den für STEAG sowie für ihn selber und die mit ihm Verbundenen Unternehmen geltenden und im Internet hinterlegten Verhaltenskodex (<http://www.steag.com/compliance.html>) hin. Er erwartet von seinen Geschäftspartnern die Einhaltung dieses Verhaltenskodex und der „Mindeststandards des UN Global Compact“ und der „Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“.
- Der Kunde verpflichtet sich, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die eine Strafverfolgung nach sich

ziehen können und sämtliche ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

- In Bezug auf die Verhinderung von Korruption sichert der Kunde zu, dass seine Führungskräfte und Mitarbeiter oder die Führungskräfte und Mitarbeiter Verbundener Unternehmen während der Vertragslaufzeit jederzeit ausnahmslos höchste ethische Standards einhalten und sich weder direkt noch indirekt in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Geschäftsführung an korrupten Praktiken beteiligen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, seine Geschäftstätigkeit und Geschäftsführung in Übereinstimmung mit den Standards der „OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr“ und den regional geltenden Anti-Korruptionsgesetzen (gemeinsam „Anti-Korruptionsgesetze“) auszuüben.

„Korrupte Praktiken“ bezeichnet das direkte oder indirekte Anbieten, Geben, Annehmen, Empfangen, Zusagen oder Einfordern wirtschaftlich wertvoller Gegenstände oder Versprechen, um Handlungen von Personen in Bezug auf die Ausübung der Geschäfte der Parteien zu beeinflussen sowie Fehldarstellungen oder das Verschweigen oder Unterdrücken von Tatsachen oder die Offenlegung unvollständiger Tatsachen, um dahingehend auf andere Personen einzuwirken. Geschäfte in Bezug auf oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Parteien einzugehen, oder die direkte oder indirekte Beeinträchtigung oder Schädigung oder aber Androhungen, Personen oder Vermögenswerte zu beeinträchtigen oder zu schädigen, um die Beteiligung oder Handlungen derselben in Bezug auf das Geschäft im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder Geschäftsführung einer Partei oder in Zusammenhang damit oder Geschäfte in Zusammenhang mit diesem Vertrag zu beeinflussen.

Die Parteien werden ferner Sorge dafür tragen, dass Vermittler, Projektinitiatoren, Zollagenten, Subunternehmer oder andere in ihrem Auftrag Handelnde (gemeinsam als „Mitverpflichtete“ bezeichnet) – soweit diese mit Dritten Verträge abschließen oder zusammenarbeiten – solchen Dritten Anti-Korruptionsbestimmungen auferlegen, die mindestens dieselben wie die in dieser Klausel festgelegten Verhaltensstandards vorsehen, und dass sie die Mitverpflichteten ordnungsgemäß überwachen werden.

X. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Sonstiges

- Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist Völklingen Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Völklingen der Erfüllungsort.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Haager-Kaufrechts und des UN-Kaufrechts.